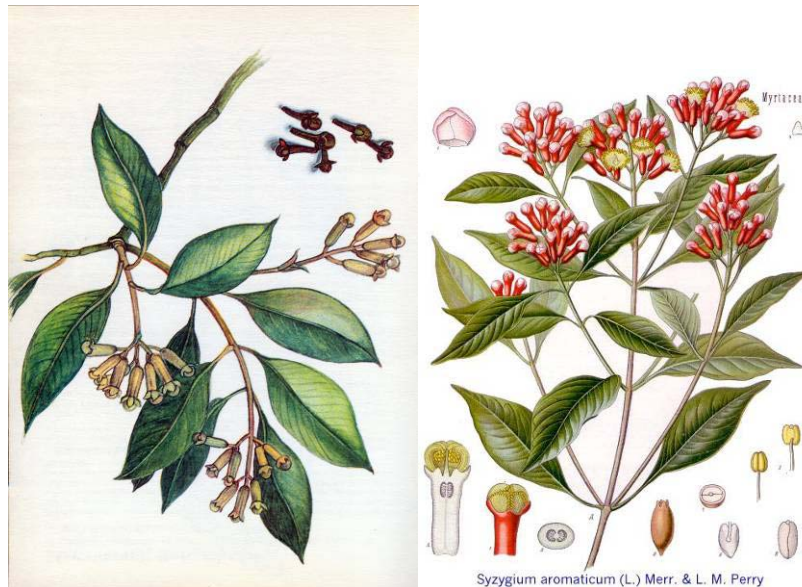


39. Jahrgang Nr. 1 vom 07. Januar 2011

Arzneipflanze des Monats Januar 2011 im Apotheken-Museum



Flores Caryophylli – Gewürznelken (Nägelein)

Die Stammpflanze – *Syzygium aromaticum* (Myrtaceae) ist ein immergrüner bis zu 20 m hoher Baum mit ledrigen, ganzrandigen, duftenden Blättern, der auf den Molukken und den Philippinen beheimatet ist, aber in vielen tropischen Ländern kultiviert wird, z.B.: auf Madagaskar, Sansibar, Sri Lanka, Réunion, Mauritius und in Südamerika.

Die **Droge** besteht aus den getrockneten, vierzähligen Blütenknospen; geformt aus dem langen, harten Unterkelch mit Kelchzipfeln und Kronblättern, unter denen sich zahlreiche Staubblätter und ein zweifächiger Fruchtknoten befinden.

Inhaltsstoffe sind a) ätherische Öle (~20%) mit dem Hauptbestandteil Eugenol

b) Vanillin + Harze

c) Gerbstoffe

d) etwas fettes Öl.

Nelkenöl wirkt - antiviral(z.B. gegen Herpes),

- entzündungshemmend, lokal schmerzstillend und gegen

- Mikroorganismen im Mund

- als Repellent gegen Insekten

Zur Anwendung muß das ätherische Öl verdünnt werden, da es sonst gewebereizend wirkt.

Gewürznelken wurden als Beigaben in den Pyramiden gefunden, römische Kaiser erwähnen sie im ersten Jahrhundert nach Christus und Chinesen sollen sie schon 300 Jahre vor Christus zerkaut haben (gegen Mundgeruch). Im Mittelalter trugen Ärzte sie als Ketten um den Hals als Schutz vor Infektionen bei Epidemien.

Seit dem 13. Jahrhundert werden Nelken als Gewürz angewendet, es aromatisiert herzhaft (Rotkohl) und süße Speisen (Lebkuchen, Gewürzkuchen), auch Getränke (Glühwein und Kräuterliköre), wirkt so auch als Magenmittel.

- Bürgermeister -

Name, Vorname

Datum

Straße, Haus-Nr.

Ort

Telefon-Nummer

Stadt Bad Münstereifel
Marktstraße 11 – 15
53902 Bad Münstereifel

Haushaltsplanberatung 2011; hier: Unterbreitung von Anregungen oder Sparvorschlägen

[illegible]

Öffentliche Bekanntmachungen

Auskünfte aus dem Melderegister im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen sowie Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerentscheiden und Auskünfte aus dem Melderegister bei Alters- und Ehejubiläen

Gemäß § 35 Abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.07.1982 in der derzeit gültigen Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über folgende Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist:

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad
3. Anschrift

Gemäß § 35 Abs. 2 des Meldegesetzes dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tag der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintrags- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

Gemäß § 35 Abs. 3 des Meldegesetzes darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- (jeder Geburtstag ab 70 Jahre) und Ehejubiläen (verheiratet seit mindestens 50 Jahren) von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen. Die genannten Auskünfte dürfen sich nur beziehen auf:

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad
3. Anschrift
4. Tag und Art des Jubiläums

Gemäß § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes haben die Betroffenen das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 und 2 zu widersprechen. Das Widerspruchsrecht steht den Betroffenen ab der Vollendung des 16. Lebensjahres zu. Sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung des Personensorgeberechtigten. Auf das Widerspruchsrecht sowie das Erfordernis der Einwilligung nach Absatz 3 wird hiermit hingewiesen.

Der Widerspruch bzw. die Einwilligung ist schriftlich bei der Stadt Bad Münstereifel, Der Bürgermeister, Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Marktstraße 11, EG, Zimmer 9, 53902 Bad Münstereifel, einzureichen.

Bad Münstereifel, den 21.12.2010
Der Bürgermeister

gez. Alexander Büttner

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
(DLR) - Westerwald-Osteifel
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachte Flurbereinigung Berg
Aktenzeichen: 31127-HA2.3.

56727 Mayen, 16.12.2010
Bannerberg 4
Telefon: 02651/4003-0
Telefax: 02651/4003-89
E-Mail: dlr-ww-oe@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachte Flurbereinigung Berg Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung Berg (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichnete Gemarkung Berg sowie die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Lind das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Berg

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung in Verbindung mit Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung für die Land- und Forstwirtschaft sowie Maßnahmen der Dorferneuerung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Lind

Flur 1: die Flurst.-Nrn. 2, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21 und 22/1.

Gemarkung Berg

Flur 1	ganz
Flur 2	ganz mit Ausnahme der Flurstücke 189/2 und 189/3
Flur 3	ganz
Flur 4	ganz
Flur 5	ganz
Flur 6	ganz
Flur 7	ganz mit Ausnahme der Flurstücke 73, 76/6
Flur 8	ganz mit Ausnahme der Flurstücke 33/7, 44/6, 188/1, 188/4, 189/6 und 189/8
Flur 9	ganz
Flur 10	ganz
Flur 11	ganz mit Ausnahme der Flurstücke 28/8, 28/10 und 28/14
Flur 12	die Flurst.-Nrn. 1, 2/1, 2/2, 2/4, 2/5, 2/6, 3/1, 3/2, 4, 5, 6/6, 6/7, 6/10, 6/11, 6/13, 6/14, 7, 8/1, 8/2, 9/1, 13/11, 13/12, 14/3, 15/7, 15/8, 15/11, 16/5, 16/6, 34/15, 34/16, 34/18, 34/20, 34/21, 34/22, 66/15, 66/18, 66/21, 67/1, 67/3, 68/9, 68/11, 68/13, 74/4, 74/5, 74/11, 74/13, 79/2, 79/3, 80 und 81.
Flur 13	ganz mit Ausnahme des Flurstücks 21/2
Flur 14	ganz mit Ausnahme des Flurstücks 288/2
Flur 15	ganz
Flur 16	ganz mit Ausnahme der Flurstücke 39/2, 183/2 und 183/3
Flur 17	ganz
Flur 18	ganz mit Ausnahme der Flurstücke 9/8 und 9/10
Flur 19	ganz
Flur 20	ganz

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Berg”

Ihr Sitz ist in 53505 Berg, Landkreis Ahrweiler.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870)„ wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Bannerberg 4, 56727 Mayen anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr, Roßberg 3, 53505 Altenahr und
- der Ortsgemeindeverwaltung Berg, Im Acker 7, 53505 Berg-Freisheim

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:5000 dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats ab der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Bannerberg 4, 56727 Mayen,
oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel,
Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur

oder wahlweise bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,

- Obere Flurbereinigungsbehörde -, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Hinweis: Der Widerspruch kann nicht per E-Mail eingelegt werden.

Im Auftrag

gez. Astrid Haack

(Obervermessungsrätin)

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR - Westerwald-Osteifel
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Plittersdorf
Aktenzeichen: 31064-HA2.3.

56727 Mayen, 20.12.2010
Bannerberg 4
Telefon: 02651/4003-0
Telefax: 02651/4003-89
E-Mail: dlr-ww-oe@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Plittersdorf (Wald)

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichnete Gemarkung Plittersdorf sowie die nachstehend näher bezeichneten angrenzenden Teile der Gemarkungen Lind, Obliers und Kirchsahr das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Plittersdorf (Wald)

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung in Verbindung mit Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung für die Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Obliers

Flur 7

die Flurst.-Nrn. 1/1, 1/2, 2, 3/1, 3/2, 4/1, 16, 17/1, 112, 122/1, 123/1 und 123/2

Gemarkung Lind

Flur 1

die Flurst.-Nrn. 97

Flur 4

die Flurst.-Nrn. 1 und 2

Flur 6

die Flurst.-Nrn. 4/1, 5, 8/1, 8/2, 9/1, 10/1, 15, 17/1 und 73/1

Gemarkung Plittersdorf

Flur 17

die Flurst.-Nrn. 11/2, 15/3, 20/2, 20/3, 21/6, 21/7, 22/1, 22/2, 23, 24, 25/1, 25/2, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38/1, 38/2, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45/1, 45/2, 45/3, 46/1, 46/2, 47, 48, 49, 50, 51, 52/1, 52/4, 52/5, 52/6, 53, 54, 55/1, 55/2, 56, 57, 58, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79/1, 79/2, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126/1, 126/2, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154/3, 155/3, 156/3, 157/3, 158/3, 159/3, 160/3, 161/3, 162/3, 163, 164, 165/3,

166/1, 166/2, 167/1, 167/2, 168, 169, 170/1, 170/2, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184/2, 186, 187/1, 187/2, 191/2 und 192/1

Flur 18

die Flurst.-Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18/1, 18/2, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50/1, 51/1, 52/1, 53/1, 54/1, 55/1, 56/1, 57/1, 58/1, 59/2, 60/2, 61/2, 62/2, 181/2, 184/1, 185/3, 185/4, 185/5, 186/5, 186/6, 188/1, 188/2, 188/3, 189/1, 191, 192/1, 193/1, 196/189, 197/189, 202/187 und 203/187

Flur 19

die Flurst.-Nrn. 24/5, 40/38, 40/42, 41/5, 42/1, 42/2, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80/2, 83, 84, 85/1, 85/2, 86/4, 87, 88, 89/1, 89/2, 90, 91, 92, 93/1, 93/2, 94, 95/1, 95/2, 96/1, 96/2, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124/1, 124/2, 125, 126, 127, 129/1, 129/2, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170/1, 170/2, 171, 172, 174/2, 174/5, 174/6, 174/8, 175, 176, 179/8, 179/9, 180 und 185

Flur 20

alle Flurstücke

Gemarkung Kirchsahr

Flur 4

die Flurst.-Nrn. 633/9 und 661

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Plittersdorf (Wald)”

Ihr Sitz ist in 53506 Lind-Plittersdorf, Landkreis Ahrweiler.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westerwald-Osteifel,

Bannerberg 4, 56727 Mayen

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei der:

- Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr, Roßberg 3 in 53505 Altenahr, Tel. Nr. 02643/809-0, und zwar während der Dienstzeiten der Verwaltung: Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr und Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
- Verbandsgemeindeverwaltung Adenau, Kirchstraße 15 in 53518 Adenau, Tel. Nr. 02691/305-0, und zwar während der Dienstzeiten der Verwaltung: Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr – 13.00 Uhr
- Stadtverwaltung Bad Münsteriefel, Marktstraße 11, 2. OG., Zi. 20, in 53902 Bad Münsteriefel, Tel. Nr. 02253/505-193, und zwar während der Dienstzeiten der Verwaltung: Montag bis Freitag von 08.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
- Ortsgemeinde Lind, Herrn Ortsbürgermeister Hengsberg, Im Büchelsgarten 5, 53506 Lind

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats ab der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Bannerberg 4, 56727 Mayen

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel,

Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, - Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o. g. Behörden eingegangen ist.

Hinweis: Der Widerspruch kann nicht per E-Mail eingelegt werden.

Im Auftrag

gez.: Astrid Haack

(Obervermessungsrätin)

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Rentenberatung

der Deutschen Rentenversicherung Rheinland am

Mittwoch, dem 12. Januar 2011

bei der Stadtverwaltung Bad Münstereifel, Marktstraße 15, Zimmer 121, in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr. **Nachmittags nur nach Terminvereinbarung (nur für Berufstätige). Telefonische Voranmeldung bei Frau Eich, ☎ 02253/505156.**

Die Rentenberatung erfolgt sowohl für die Versicherten der „Deutschen Rentenversicherung Rheinland“ als auch für die bei der „Deutschen Rentenversicherung Bund“ (ehemals BfA Berlin) Versicherten. Angeboten wird:

- Überprüfung der Versicherungsunterlagen
- Aufnahme von Anträgen, ausgenommen Rentenanträge
- aktuelle Rentenberechnungen
- Beratungen über Teilrenten und individuellen Hinzuverdienst
- Beratungen über die Verschiebung der Altersgrenzen oder Abschlag bei der Rentenhöhe
- allgemeine Rentenberatung

Alle Beratungen sind kostenlos. Sämtliche Versicherungsunterlagen sind mitzubringen. Die Vorlage des Personalausweises ist erforderlich.

Wer Auskünfte für andere Personen (z.B. Ehegatten) einholen will, muss **zusätzlich** eine schriftliche Einwilligungserklärung vorlegen sowie dessen Personalausweis.

Wir gratulieren zum Geburtstag

Am 08. Januar 2011 wird

Maria Komar 96 Jahre
Am Herrenbusch 3, Bad Münstereifel

Am 11. Januar 2011 wird

Elisabeth Mathilde Meinhardt 103 Jahre
Haus Hardt 32, Holzern

Am 13. Januar 2011 wird

Gertrud Kröger 88 Jahre
Hennesweg 28, Bad Münstereifel

Herzlichen Glückwunsch

Am 2. Januar 2011 vollendete Frau Eleonora Besancon, wohnhaft in Bad Münstereifel, Ochhermen 19, ihren 100. Geburtstag.

Aus diesem Anlass überbrachte der stellvertretende Bürgermeister; Herr Ludger Müller-Freitag, die Glückwünsche der Stadt Bad Münstereifel.

Am 4. Januar 2011 begingen die Eheleute Werner und Helene Dederich, wohnhaft in Bad Münstereifel, Ochhermen 14, das Fest der **Goldenen Hochzeit**.

Aus diesem Anlass überbrachte der stellvertretende Bürgermeister Heinz Kremer dem Jubelpaar die Glückwünsche der Stadt Bad Münstereifel.

Ebenfalls Ihr **50jähriges Ehejubiläum** begingen am 6. Januar 2011 die Eheleute Paul und Martha Becker, wohnhaft in Bad Münstereifel-Rupperath, Am Mariengarten 18.

Datenautobahn: Bad Münstereifel - Esch wechselt auf Überholspur

- Telekom versorgt den Ortsteil Esch mit schnellem Internet
- 100 Haushalte profitieren vom DSL-Ausbau

„Ein schneller Internetanschluss ist mittlerweile unverzichtbar, deshalb ist das ein wichtiger Schritt für die Einwohner in Esch“, sagt Bürgermeister Alexander Büttner. Die Dorfgemeinschaft Esch e.V. hatte das Projekt tatkräftig unterstützt und Tiefbauarbeiten in Eigenregie organisiert und somit den Ausbau durch die Telekom erst ermöglicht. „Ohne die Hilfe der Menschen im Dorf, in der Verwaltung und in der Umgebung hätten wir das so nicht

auf die Beine stellen können“, freut sich Eduard Müller von der Dorfgemeinschaft Esch.

Die Telekom hat das Datennetz in Esch mit der neuesten Technik ausgestattet.

100 Haushalte und die Gewerbetreibenden können jetzt dank DSL (Digital Subscriber Line) schneller im Internet surfen, E-Mails verschicken oder Musik herunterladen. Je nachdem wie weit sie vom Schaltgehäuse entfernt wohnen, erreicht die Übertragungsgeschwindigkeit bis zu 16.000 Kilobit pro Sekunde.

Wer sich für einen der neuen Anschlüsse interessiert und über Verfügbarkeit, Geschwindigkeiten und Tarife beraten werden möchte, kann sich an den Telekom Shop in Euskirchen wenden. Auch wer bereits einen DSL-Anschluss von der Telekom nutzt, kann die höheren Internetgeschwindigkeiten buchen.

„Die Telekom treibt den DSL-Ausbau auf dem Land seit Jahren mit allen Kräften voran“, sagt Gregor Theißen, kommunaler Ansprechpartner für den DSL Ausbau. Jede Stunde wächst das Telekom-Glasfasernetz um eineinhalb Kilometer. „Das ist eine gewaltige Leistung für ein privatwirtschaftlich geführtes Unternehmen, wenn man bedenkt, dass das Verlegen eines einzigen Kilometers Glasfaserkabel bis zu 50.000 Euro kostet.“

Als nächster Ort im großen Stadtgebiet von Bad Münstereifel wird Rupperath an die Datenautobahn angeschlossen werden, freut sich der Wirtschaftsförderer Josef A. Laqua.

Hintergrund: Über Lichtwellen in die Haushalte

Wer einen DSL-Anschluss bucht, braucht einfach nur ein paar Kabel einzustöpseln und schon ist er per Mausklick im Internet. Doch dahinter stecken viel aufwändige Technik und lange Leitungswege. Diese Leitungen bestanden früher nur aus Kupferkabeln – dem alten Telefonnetz. Kupferkabel dämpfen das elektrische DSL-Signal jedoch Meter um Meter. Nach ungefähr fünf Kilometern kommt es nur noch als Rauschen an.

Im Glasfaserkabel werden die Informationen dagegen nahezu verlustfrei als Lichtsignale übertragen. Um den DSL-Ausbau in Esch zu realisieren, musste ein Glasfaserkabel bis zu dem neuen

Kabelverzweiger verlegt werden. Von dort reisen die Datenpakete wieder als elektrische Signale über die „letzte Meile“ aus Kupfer bis zum Hausanschluss.



Neue Fenster – eine Investition, die sich lohnen kann!

In alten, nicht modernisierten Gebäuden geht durch die Fenster ein großer Teil der Raumwärme verloren. Daher spielt der Einbau moderner Fenster mit zwei- oder dreifacher Wärmeschutzverglasung eine wichtige Rolle, um die teure Heizenergie im Gebäude zu halten. „Um bei der Fenstersanierung die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen, müssen sie festgelegte Wärmedämmwerte aufweisen. [...] Außerdem sind neue Fenster in der Regel so dicht, dass hier keine Feuchtigkeit mehr entweichen kann und daher das bisherige Heiz- und Lüftungsverhalten angepasst werden muss. Ein Fensteraustausch sollte somit nicht isoliert geplant, sondern in eine ganzheitliche Betrachtung des Gebäudes integriert werden und auf jeden Fall mit Überlegungen zu einem Lüftungskonzept einhergehen. [...]

Die Energieexperten der Verbraucherzentrale NRW bieten ihre Hilfe im Vorfeld an und wissen auch, für welche Maßnahmen öffentliche Fördergelder zu haben sind. [...]

Ein halbstündiges Gespräch kostet dank Förderung nur 5 Euro. **Terminvereinbarung** für den nächsten **Beratertag im Rathaus**, Marktstraße 11, 2. OG, Zimmer 23 am **Freitag, 14.01.2011** unter **02251-52395**.

Sollten Sie die Verbraucherzentrale telefonisch nicht erreichen können, können Sie Ihren Terminwunsch auch der Stadtverwaltung unter 02253/505-230 mitteilen. Sie erhalten dann einen Rückruf der Verbraucherzentrale.



DRK - Integratives Familienzentrum
53902 Bad Münstereifel-Schönau, Wiesentalstraße 20
anerkannter Bewegungskindergarten des LSB in NRW

Tel. 02253/6522, Fax. 02253/544437

Mail kitaschoenau@drk-eu.de

Ansprechpartner: Trudi Baum

Dienstag, 11.01.2011 von 8.30 -10.30

Uhr Familienberatung

Frau Annette Bey (Diplom-Sozialarbeiterin), bietet in regelmäßigen Abständen Beratungsgespräche für Familien, Großeltern, Alleinerziehende usw. an, die in unserem Sozialraum wohnen.

Individuelle Terminabsprache ist möglich!

Ab Mittwoch, 12.01.2011 beginnt wieder:

„Yoga für Erwachsene“

Uhrzeit: 20.00 – 21.30 Uhr

Kursgebühr für 10 Abende: 60,00 €

Kursleiter: Theo Landen

Anmeldung bitte im Familienzentrum

Terminankündigung:

Montag, 31.01.2011 um 15.30 Uhr

Einzelveranstaltung

„Baby-AKTIV im 1.Lebensjahr“

Kursleitung: Renate Kremer

Kosten: 5,00 €

Anmeldung bitte im Familienzentrum

Angebot Tagespflege:

Tanja Larscheid – Schönau

Tel.: 02253/6358

Olesja Kiel – Arloff

Tel.: 0178/5101371

Diese Tagesmütter sind Kooperationspartner des Familienzentrums.

Weitere Tagesmütter im Stadtgebiet:

Jutta Roderiges-Mota – Iversheim

Tel.: 02253/958901

Jutta Ingenillem – Nöthen

Tel.: 02253/ 8916

Kinderbetreuung für Kinder im Alter von 1 – 5 Jahren (maximale Betreuungszeit insgesamt 14 Stunden wöchentlich) übernimmt Frau Anne Dohr bei sich zu Hause.

Telefon: 02253 / 962145 (Bouderath)



Anmeldungen und Rückfragen:

Frau Eva-Maria Bädorf

Tel.: 02253 8580

„Musikcafé“

als Elterncafé zum „Tag der Musik“

U.a. werden Eltern und Kinder an diesem Tag von **Frau Diana Schramek** mit dem neuen Angebot **„Musikalische Früherziehung“** bekannt gemacht: Freude an der Musik gewinnen durch Singen, Musik u. Bewegung, Musik u. Malen, Entdecken von vielerlei Instrumenten und Musiklehre in kindgerechter Form.

Ein offenes Angebot nicht nur für Angehörige des Kindergartens.

Donnerstag, 13.Jan. 2011, ab 9.00 Uhr

Kath. Kindergarten

St. Chrysanthus und Daria

Kapuzinergasse 13

Vorankündigung

Im Februar 2011 beginnen in Kooperation mit dem Kath. Bildungswerk Euskirchen unter der Leitung von **Frau Beate Corsten** folgende Kurse:

im **Kath. Kindergarten St. Chrysanthus und Daria, Kapuzinergasse 13:**

Erziehung im Kleinkindalter

Eltern-Kind-Kurs für Kleinkinder

von 1 – 3 Jahren

montags 9.30 bis 11.00 Uhr

Babys in Bewegung

Für Eltern mit ihren Kindern

von 6 – 12 Monaten

mittwochs 9.30 bis 11.00 Uhr

im **Pfarrheim St.Thomas, Houverath:**

Erziehung im Kleinkindalter

Eltern-Kind-Kurs für Kleinkinder

von 1 – 3 Jahren

donnerstags 9.30 bis 11.00 Uhr

Bei Interesse wird eine frühzeitige Anmeldung empfohlen.

eifelbad
Das Familien-Spaßbad!



- Schwimm- und Sportbecken
- Außenbecken
- Große Liegewiese
- Riesenrutsche (122m)
- Spiel- und Spaßbecken
- Kinderspielbecken
- Whirlpool und Söhle
- Römisches Dampfbad
- Solarien
- Cafeteria/Restaurant

Seniorenschwimmen
Montags 10 -12 Uhr
mit kostenloser Wassergymnastik
(nicht innerhalb der Ferien in NRW)

Preise: Erwachsene: 5,50 €/Tag • Kinder (ab 3 Jahre): 4,00 €/Tag

Öffnungszeiten Sommer:
Mo 12-22 Uhr • Di-Fr 11.30-22 Uhr • Sa 10-20 Uhr • So 9-20 Uhr

Öffnungszeiten Winter:
Mo 12-22 Uhr • Di-Fr 11.30-22 Uhr • Sa 10-19 Uhr • So 9-19 Uhr
Während der Ferien in NRW ist an allen Werktagen ab 10 Uhr geöffnet!



www.eifelbad.com
Dr.-Greve-Straße 16 • 53902 Bad Münstereifel • Tel. 02253-542450

Zahnärztlicher Notfalldienst:

Der zahnärztliche Notfalldienst ist über die ☎-nummer **0180/5986700(18 Ct/min)** zu erreichen.

Apotheken-Notdienst-Hotline:

Die Apotheker Nordrhein sind über eine eigene Notdienst-Hotline erreichbar. Unter der ☎-nummer **01805-938888(18 Ct/min)** kann man die nächstgelegene dienstbereite Apotheke erfragen. Auf Wunsch wird man auch sofort mit der Notdienst-Apotheke verbunden.

Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Bad Münstereifel nach Dienstschluss:

Betriebszweig Abwasser: 016951/2729222
Betriebszweig Wasser: 02253/505197

Straßenbeleuchtung:

RWE 01802112244(6 Ct/Anruf)
KEV, Kall 02441/820

Anrufsammeltaxi

„Die flexible Ergänzung zum Bus“
01804 – 151515(18 Ct/min)

Notdienst

Der ambulante ärztliche Notfalldienst ist unter ☎-Nr.: **0180/5044100(12 Ct/min)** zu den folgenden Zeiten zu erreichen.

Mo, Di und Do von 19.00 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Mi und Fr von 13.00 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Sa, So und Feiertage: von 7.30 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Notfalldienstpraxen in den Krankenhäusern Euskirchen und Mechernich:

Sa, So und an Feiertagen von 7.30 bis 22.00 Uhr und Mi von 14.00 bis 22.00 Uhr.
In lebensbedrohlichen Fällen wählen Sie:

112

Herausgeber des Amtsblattes/Kneipp-Kurier und für den Inhalt verantwortlich:

Der Bürgermeister der Stadt Bad Münstereifel, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel (02253/5050). Das Amtsblatt/Kneipp-Kurier erscheint regelmäßig einmal wöchentlich, und zwar freitags. Ist dies ein Feiertag, so ist der Erscheinungstag bereits donnerstags. „Die Gießkanne“ mit dem Amtsblatt als Beilage kann von der Stadtverwaltung, Stabsstelle Rat und Bürgermeister, gegen Erstattung der Portokosten (Jahresabonnement 90 €, Einzelheft 1,80 €), bezogen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in zahlreichen Depotstellen im Stadtgebiet und beim Bürgermeister der Stadt Bad Münstereifel, Büro für Rat und Bürgermeister, Marktstraße 11, Bad Münstereifel, kostenlos abgeholt werden. Die Depotstellen können jederzeit bei vg. Dienststelle erfragt werden.



FRIEDRICH-HAASS-SCHULE
Städt. Gemeinschaftshauptschule
Bad Münstereifel
- Sekundarstufe I -

Wir freuen uns auf Sie am
Tag der offenen Tür
Samstag, den 15. Januar 2011
von 10.00 - 13.00 Uhr

Unser Programm:
Projektausstellung zum Thema
„Gesundheit, Bewegung, Wohlbefinden“
Mitmachaktionen in den Klassen

Hier bietet sich Ihnen die Gelegenheit,
unsere Schule kennen zu lernen.

Anmeldetermine für neue Schüler:

vom 14.02.2011-23.02.2011

nach vorheriger telefonischer Terminabsprache.

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen mit:

letztes Zeugnis, Stammbuch oder Geburtsurkunde, Empfehlung der Grundschule

Unsere Adresse:

Friedrich-Haass-Schule

Trierer Str. 16

53902 Bad Münstereifel

Telefon: 02253/545810

e-mail: Friedrich-Haass-Schule@t-online.de